



Allgemeine Mietbedingungen der Firma egeplast international GmbH

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen werden Inhalt des Mietvertrages. Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Abweichende Bedingungen des Mieters, soweit der Vermieter sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat, sind für den Vermieter unverbindlich, auch wenn der Lieferer den abweichenden Bedingungen des Mieters nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Abholung und Versand

Die Mietgegenstände sind, soweit nicht anders vereinbart durch den Mieter abzuholen. Der genaue Termin und Ort der Abholung ist vorher telefonisch abzustimmen. Im Falle der Versendung durch den Vermieter erfolgt die Versendung auf Kosten und Gefahr des Mieters. Die Verpackungskosten trägt ebenfalls der Mieter.

3. Mietzeit

Es gilt die Transportzeit als Mietzeit. Bei Abholung der Mietsache durch den Mieter gilt der zur Abholung festgelegte Tag als Mietbeginn, auch wenn der Mieter die Mietgegenstände erst später abholt. Bei Versendung der Mietgegenstände durch den Vermieter ist der Mietbeginn der Tag an dem die Absendung erfolgt.

4. Miete

Die Vereinbarte Miete versteht sich pro Kalendertag. Der genannte Mietpreis versteht sich als Nettopreis, unverzollt und unversichert. Zum Mietpreis kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe hinzu. Die Abrechnung der Verträge, auch bei längerer Dauer, erfolgt jeweils monatlich am Ende eines Monats.

5. Zahlungsbedingungen

Die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der egeplast international GmbH sind Bestandteil des Mietvertrages. Es gelten die Zahlungsbedingungen gemäß unseren allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug zu bezahlen. Ein Anspruch auf Skonto oder Rabatt darf vom Besteller nur vorgenommen werden, wenn der Vermieter schriftlich zugestimmt hat. Die Konten für die Diskontierung und Einziehung fallen dem Besteller zur Last.

6. Mietgegenstand

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschaden ausreichend zum Neuwert zu versichern



7. Mängelhaftung

Der Mieter hat die Mietgegenstände sofort nach Abholung bzw. Anlieferung auf seine Beschaffenheit und Einsatzfähigkeit zu untersuchen. Beanstandungen sind unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen. Mängel, die zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, müssen dem Vermieter sofort mitgeteilt werden. Eine Mängelbeseitigung durch den Mieter setzt eine vorherige Zustimmung des Vermieters voraus. Beruht der Mangel auf einen Defekt der Maschine, der nicht vom Mieter zu vertreten ist, so wird der Vermieter eine Reparatur durchführen oder aber ein Ersatzgerät stellen. Die Bewertung des Mangels erfolgt durch den Vermieter. Eine darüber hinausgehende Haftung des Vermieters, insbesondere für Folgeschäden, wird ausgeschlossen.

8. Rückgabe

Die Rückgabe erfolgt nach vereinbartem Termin. Der genaue Termin ist vorher telefonisch abzustimmen, dieses gilt auch bei der Zulieferung durch Dritte. Die Mietgegenstände sind unbeschädigt und in sauberem Zustand frachtfrei zurückzugeben. Werden die Mietgegenstände nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, so ist der Mieter für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Die Kosten defekter oder fehlender Teile sowie eine nötige Reinigung und Instandsetzung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

9. Sonstiges

Der Einsatz des Gerätes erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften für Elektrogeräte auf Baustellen. Die ordnungsgemäße Wartung ist Sache des Mieters, die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Vermieter haftet nicht für aus der Verwendung der Mietgegenstände entstehende Schäden. Die Mietgegenstände können nur zur Verfügung gestellt werden, soweit diese zu dem gewünschten Termin vorhanden sind.

10. Eigentumsvorbehalt, Zahlungssicherung, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Bezüglich Eigentumsvorbehalt und Zahlungssicherung sowie Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten unsere allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

11. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Mietbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses berühren, bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.

Greven, den 21.11.2012